

Erneuerbare Energie KLIMA PRO - Umsatzpolize - EE5001.25**1. Begriffsbestimmungen**

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des §187 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

2. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die in der Umsatzliste genannten und vom Versicherungsnehmer für eigene und fremde Rechnung errichteten PV-Anlagen.

2.1. Mitversicherte Personen

Der jeweilige wirtschaftliche Eigentümer der PV-Anlage (Verkäufer, Errichter und Käufer) gilt als mitversicherte Person und der Versicherungsvertrag insofern als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Versicherungsnehmer.

Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können Schäden direkt mit dem Versicherer abgewickelt werden. Die Anerkennung eines Entschädigungsangebotes des Versicherers durch den jeweils vom Schaden betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ist für beide Vertragspartner bindend.

2.2. Versicherte Sachen

Folgende Anlagenteile und folgendes Zubehör der PV-Anlage gelten versichert:

- a) Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneeleinfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich- und Wechselstromverkabelung),
- b) Fundamente,
- c) Wechselrichter,
- d) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger,
- e) Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen,
- f) Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungskomponenten, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen (auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs),
- g) Akkus, Akkumulatoren (Energiespeicher),
- h) Trafos und Hausanschlüsse, sofern der VN hierfür die Gefahr trägt.

2.3. Unterversicherungsschutz

Für den Unterversicherungsschutz gemäß Artikel 11 der AEE ist die Berücksichtigung der Kosten aller verbauten Anlagenteile samt Zubehör in der Versicherungssumme erforderlich.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert gelten die in der Konditionenvereinbarung angeführten PV-Anlagen.

4. Anfragepflichten

Anfragepflichtig sind die in der Konditionenvereinbarung angeführten PV-Anlagen.

5. Deklarationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet, dem Versicherer Risikoadresse, Anlagenleistung und Versicherungssumme der unter diese Umsatzpolize fallenden PV-Anlagen termingerecht zu melden.

Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenz des Versicherungsnehmers, soweit sie auf fremde Rechnung errichtete PV-Anlagen betreffen, Einsicht zu nehmen.

6. Ersatzleistung

Der Versicherer haftet für alle in der Umsatzliste gemeldeten PV-Anlagen samt Zubehör bis zu deren tatsächlichen Errichtungskosten. Zusätzlich zu den versicherten Anlagen vereinbarte und auf der Police angeführte Kosten und Erstrisikosummen für Deckungserweiterungen gelten je versicherter Anlage vereinbart.

7. Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung

Auf Basis der, in der Umsatzliste bekannt gegebenen Errichtungskosten der zu versichernden PV-Anlagen samt Zubehör erfolgt die vereinbarte Prämienberechnung samt Vorschreibung für den jeweils vereinbarten Zeitraum. Der Versicherer hat das Recht, eine Mindestprämie festzulegen. Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat der Versicherer das Recht, eine Verzugsprämie einzuheben.

8. Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Police angegebene Dauer geschlossen. Sofern die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr beträgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht bis 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Abweichende Regelungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen